



Taxordnung 2026

Alters- und Pflegezentrum Bruggwiesen

Diese Taxordnung ist ein integraler Bestandteil des Pensionsvertrages. Die Taxen wurden vom Verwaltungsrat am 23. September 2025 festgesetzt und vom Stadtrat Illnau-Effretikon am 20. November 2025 genehmigt.

Inkrafttreten: 1. Januar 2026

Alters- und Pflegezentrum Bruggwiesen

Märtplatz 19, 8307 Effretikon

Telefon 052 355 56 56 | Fax 052 355 56 54 | info@apzb.ch | www.apzb.ch

Inhaltsverzeichnis

1.	Taxordnung	3
1.1	Pensionstaxe	3
1.1.1	In der Pensionstaxe enthaltene Leistungen.....	3
1.2	Betreuungstaxe	4
1.2.1	In der Betreuungstaxe enthaltene Leistungen	4
1.3	Pflegetaxe	5
1.4	Pflegetaxe bei Akut- und Übergangspflege	6
1.5	Einmalige Kosten.....	6
1.5.1	Depot	6
1.5.2	Administrative Dienstleistungen.....	6
1.5.3	Zimmerreinigung.....	6
1.6	Persönliche Auslagen	7
2.	Übrige Leistungen	7
2.1	In der Pflegetaxe enthaltene Produkte.....	7
2.2	Mietprodukte	7
2.3	Pflege und Betreuung	7
2.4	Restaurant.....	8
2.5	Hauswirtschaft	8
2.6	Transporte.....	8
2.7	Technischer Dienst.....	8
2.8	Telefonie	8
2.9	Sekretariat.....	8
2.10	Dienstleistungen und Therapien von externen Anbietern	8
3.	Administrative Hinweise betreffend Abrechnungen	9
3.1	Zimmerreservation / verspäteter Bezug.....	9
3.2	Verrechnung von Taxen nach Austritt/Todesfall	9
3.3	Abrechnung.....	9
3.4	Solidarhaftung.....	9
4.	Änderungen Taxordnung	10

1. Taxordnung

Die Rechnung des Alters- und Pflegezentrums Bruggwiesen setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- Pensionstaxe
- Betreuungstaxe
- Pflege- und Pflegegeld (Eigenanteil)
- Einmalige Kosten
- Persönliche Auslagen für übrige Leistungen

1.1 Pensionstaxe

(zu Lasten der Bewohnerin, des Bewohners)

Zimmerpreise pro Tag	Dauer- aufenthalte	Temporär- aufenthalte
Einzelzimmer	Fr. 176.00	Fr. 197.00
Doppelzimmer	Fr. 139.00	Fr. 160.00
Einzelbenutzung 1.5 Zimmer	Fr. 214.00	Fr. 240.00
Doppelbenutzung 1.5 Zimmer	Fr. 164.00	Fr. 190.00
Reduktion bei Abwesenheit*)	Fr. -22.00	Fr. -22.00

*) Bei Abwesenheit infolge Spitalaufenthalts oder Ferien wird ab dem ersten vollen Abwesenheitstag eine Reduktion auf die Pensionstaxe von Fr. 22.00 pro Tag gewährt. Der Aus- und Wiedereintrittstag wird voll berechnet.

1.1.1 In der Pensionstaxe enthaltene Leistungen

- Nutzung des Zimmers und der Nasszelle (WC/Dusche) inkl. Heizung, Strom und Wasser; Zimmer möbliert mit Pflegebett, Nachttisch und Schrank
- Volle Verpflegung (drei Hauptmahlzeiten, ärztlich verordnete Schon- oder Diätkost, inkl. Mineralwasser während den Mahlzeiten, Kaffee, Tee und Milch)
- Bett- und Frotteewäsche
- Waschen und Aufbereiten der persönlichen Wäsche (ohne chemische Reinigung)
- Reinigung des Zimmers und der Nasszelle
- Zweimal pro Jahr Fensterreinigung (Frühling und Herbst)
- Mitbenützung der allgemeinen Einrichtungen und Teilnahme an Aktivitäten

1.2 Betreuungstaxe

(zu Lasten der Bewohnerin, des Bewohners)

Betreuungstaxen:

Betreuungstaxe pro Tag

Stationäre Bewohnerinnen und Bewohner	Fr.	50.00
Wohnen für Menschen mit Demenz	Fr.	75.00
Akut- und Übergangspflege	Fr.	50.00

Bei Abwesenheit infolge Spitalaufenthalts oder Ferien wird die Betreuungstaxe ab dem nächsten Tag nicht mehr verrechnet. Der Aus- und Wiedereintrittstag wird voll berechnet.

1.2.1 In der Betreuungstaxe enthaltene Leistungen

Die Betreuungstaxen umfassen Hilfe- und Betreuungsleistungen, die infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig sind und keine KVG-Leistungen darstellen.

- Sicherheit und Geborgenheit durch Präsenz von Mitarbeitenden während 24 Std./Tag
- Einführung und Unterstützung beim Einleben im Heimalltag
- Tagesgestaltung, Angebote der Freizeitgestaltung, gemeinsame Anlässe und Veranstaltungen
- Kommunikation im Alltag sowie Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte
- Begleitung und Unterstützung in Krisensituationen
- Aktivierungstherapie einzeln oder in Gruppen
- Begleitung der Bewohnerinnen und Bewohner und deren Angehörigen in der Sterbephase

1.3 Pflegetaxe

(zu Lasten des Krankenversicherers, der Bewohnerin, des Bewohners und der öffentlichen Hand)

Pflegekosten pro Tag bei entsprechender BESA-Einstufung:

Pflegestufe BESA LK 2020	Pflegebedarf in Minuten pro Tag	Pflegekosten Total	Beitrag öffentliche Hand	Beitrag Kranken- versicherer	Eigen- anteil Bewohner(in)
BESA 1	00 – 20	Fr. 17.00	Fr. 0.00	Fr. 9.60	Fr. 7.45
BESA 2	21 – 40	Fr. 49.35	Fr. 7.15	Fr. 19.20	Fr. 23.00
BESA 3	41 – 60	Fr. 81.70	Fr. 29.90	Fr. 28.80	Fr. 23.00
BESA 4	61 – 80	Fr. 114.10	Fr. 52.70	Fr. 38.40	Fr. 23.00
BESA 5	81 – 100	Fr. 146.45	Fr. 75.45	Fr. 48.00	Fr. 23.00
BESA 6	101 – 120	Fr. 178.80	Fr. 98.20	Fr. 57.60	Fr. 23.00
BESA 7	121 – 140	Fr. 211.15	Fr. 120.95	Fr. 67.20	Fr. 23.00
BESA 8	141 – 160	Fr. 243.50	Fr. 143.70	Fr. 76.80	Fr. 23.00
BESA 9	161 – 180	Fr. 275.90	Fr. 166.50	Fr. 86.40	Fr. 23.00
BESA 10	181 – 200	Fr. 308.25	Fr. 189.25	Fr. 96.00	Fr. 23.00
BESA 11	201 – 220	Fr. 340.60	Fr. 212.00	Fr. 105.60	Fr. 23.00
BESA 12	221 +	Fr. 372.95	Fr. 234.75	Fr. 115.20	Fr. 23.00

Bei Abwesenheit infolge Spitalaufenthalts oder Ferien wird die Pflegekosten ab dem nächsten Tag nicht mehr verrechnet. Der Aus- und Wiedereintrittstag wird voll berechnet. Für Bewohnende aus Gemeinden ohne Leistungsvereinbarung mit dem Alters- und Pflegezentrum Bruggwiesen werden die durch die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich festgelegten Normkosten verrechnet.

Die nach der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV Art. 7) kassenpflichtigen Leistungen werden nach dem behördlich vorgeschriebenen Pflegestufen-System zur Abklärung des Bedarfs und der Messung der erbrachten Pflege- und Behandlungsmassnahmen mittels dem 12-stufigen BESA-System erfasst. Auf diese Weise wird eine von zwölf möglichen Pflegebedarfsstufen ermittelt, denen eine Pflegekosten zugeordnet ist (BESA-Einstufung).

Verändert sich der Pflegebedarf über eine Zeitdauer von sieben Tagen, erfolgt eine Neueinstufung. Eine all-fällige Stufenänderung wird ab dem Tag der Neueinstufung wirksam, nach einem Spitalaufenthalt ab dem Tag der Spitalrückkehr.

Die Krankenkasse beteiligt sich an den Pflegekosten mit einem tarifierten, vom Bundesrat vorgegebenen Betrag. Der vom Gesetzgeber festgelegte Eigenanteil muss von der Bewohnerin/dem Bewohner finanziert werden. Die restlichen, ungedeckten Pflegekosten werden von der öffentlichen Hand finanziert.

Das Inkasso des Beitrages der öffentlichen Hand und der Krankenkasse erfolgt durch das Alters- und Pflegezentrum Bruggwiesen.

1.4 Pflegetaxe bei Akut- und Übergangspflege

(zu Lasten des Krankenversicherers, der Bewohnerin, des Bewohners und der öffentlichen Hand)

Zusätzlich zu den Pensions- und Betreuungstaxen kommen bei ärztlich verordneter Akut- und Übergangspflege folgende Pflegetaxen zur Anwendung:

Tarif / Krankenkasse	Pflegetaxe Total	Beitrag öffentliche Hand	Beitrag Krankenversicherer	Eigenanteil Bewohner(in)
Tarifsuisse AG *)	Fr. 220.00	Fr. 121.00	Fr. 99.00	Fr. 0.00
HSK **)	Fr. 178.00	Fr. 97.90	Fr. 80.10	Fr. 0.00
CSS***)	Fr. 168.00	Fr. 92.40	Fr. 75.60	Fr. 0.00

*) Tarifsuisse AG (45 angeschlossene Krankenkassen), **) HSK (Helsana, Sanitas, KPT), ***) CSS Krankenversicherungen

Ist die Verweildauer länger als die verordnete Akut- und Übergangspflege, wird die BESA-Einstufung ab dem 15. Tag entsprechend dem effektiven Pflegebedarf verrechnet.

Bei Abwesenheit infolge Spitalaufenthalts oder Ferien wird die Pflegetaxe vom nächsten Tag an erlassen. Der Aus- und Wiedereintrittstag wird voll berechnet.

1.5 Einmalige Kosten

(zu Lasten der Bewohnerin, des Bewohners)

1.5.1 Depot

Depot Leistungen werden pro Person* in Rechnung gestellt und sind unverzinslich:

- Depot bei Eintritt für einen Aufenthalt ab der 3. Woche Fr. 7'500.00

*) Interessentinnen und Interessenten aus der Stadt Illnau-Effretikon oder der Gemeinde Lindau, welche den Depotbetrag nicht aufbringen können, erhalten von der Abteilung Gesellschaft der Stadtverwaltung Illnau-Effretikon weitere Auskünfte. Auswärtige Interessentinnen und Interessenten erhalten die Auskünfte von unseren Mitarbeitenden der Abteilung Bewohneradministration.

1.5.2 Administrative Dienstleistungen

Die Pauschalen enthalten sämtliche administrativen und organisatorischen Dienstleistungen:

- Eintritt Daueraufenthalt Fr. 400.00 pauschal
- Eintritt Temporäraufenthalt, Akut- und Übergangspflege Fr. 500.00 pauschal
- Wechsel von Tagesgast zu temporärem oder Daueraufenthalt Fr. 300.00 pauschal
- Wiedereintritt (innerhalb 12 Monaten) Fr. 200.00 pauschal
- Todesfallkosten Fr. 500.00 pauschal

1.5.3 Zimmerreinigung

Grundreinigung bei Zimmeraufgabe (Austritt/Todesfall) oder Wechsel auf eigenen Wunsch.

- Einzelzimmer Fr. 300.00 pauschal
- Doppelzimmer pro Person Fr. 150.00 pauschal

Erfolgt der Zimmerwechsel aufgrund gesundheitlicher Notwendigkeit ist die Zimmerreinigung im Pensionspreis enthalten.

1.6 Persönliche Auslagen

(zu Lasten der Bewohnerin, des Bewohners)

Nicht im Pensionsvertrag oder in der Taxordnung aufgeführte Dienstleistungen werden direkt beglichen oder über die monatliche Pensionsrechnung verrechnet. Wir verweisen auf nachfolgenden Punkt 2. «Übrige Leistungen».

2. Übrige Leistungen

(zu Lasten der Bewohnerin, des Bewohners)

2.1 In der Pflorgetaxe enthaltene Produkte

- Bettbogen, Bettbügel, Bettschutzgitter
- Rollstuhl Standard
- Rollator
- Gehstöcke, Spazierstock
- Mobilisationshilfen wie Rutschbrett, Patientenheber, Drehscheibe u.a.
- Duschstuhl, Toilettenaufsatz
- Bettpfannen, Urinflaschen, Nachtstuhl fahrbar
- Antidekubitus-Lagerungskissen
- Sicherheitssysteme wie Klingelmatte, Bettkante

Die folgenden Leistungen (Punkte 2.2 – 2.9) werden nach Aufwand verrechnet. Leistungen mit einem Stundenansatz werden in 10-Minuten-Einheiten abgerechnet. Alle Preise verstehen sich inklusive dem aktuell gültigen Mehrwertsteuersatz.

2.2 Mietprodukte

- | | |
|---|---------------------|
| ▪ Temporäres Möbelset
(Verrechnung ab dem 15. Tag im dauerhaften Aufenthalt) | Fr. 7.00 pro Tag |
| ▪ Pflegerollstuhl/Spezialrollstuhl | Fr. 4.00 pro Tag |
| ▪ GPS-Sicherheitssystem | Fr. 50.00 pro Monat |
| ▪ Notruf (drahtlos) | Fr. 15.00 pro Monat |
| ▪ Individuell angepasste Hilfsmittel | nach Aufwand |
| ▪ Fernseher inkl. Kopfhörer | Fr. 20.00 pro Monat |
| ▪ Kopfhörer (bei eigenem Fernseher) | Fr. 4.00 pro Monat |

Wechseldruckmatratzen von **Drittanbietern** werden vom Anbieter in Rechnung gestellt und dem Bewohnenden ohne Zuschlag weiterverrechnet.

2.3 Pflege und Betreuung

- | | |
|---|-------------------------|
| ▪ Zimmerservice aus Komfortgründen | Fr. 3.00 pro Mahlzeit |
| ▪ Begleitung/Dienstleistung ausserhalb Alters- und Pflegezentrum
Bruggwiesen durch Pflegemitarbeitende | Fr. 60.00 Stundenansatz |
| durch Praktikanten, Lernende | Fr. 30.00 Stundenansatz |

2.4 Restaurant

- Zuschlag für nicht ärztlich verordnete Schon-, Diät- oder Spezialkost Fr. 7.00 je Mahlzeit
- Diverse Konsumationen gemäss Preisliste Restaurant

2.5 Hauswirtschaft

- Ausserordentliche Reinigung Fr. 60.00 Stundenansatz
- Zusätzliche Reinigung von Kissen und Duvet Fr. 60.00 Stundenansatz
- Handwäsche, Spezialwäsche für Bettinhalt oder Lagerungsmaterial Fr. 60.00 Stundenansatz
- Namensetiketten 36 Stück (inkl. Anbringen) Fr. 40.00 pauschal

2.6 Transporte

- Transport durch Transportunternehmen gemäss Rechnungsstellung
- Transport durch Alters- und Pflegezentrum Bruggwiesen gemäss separater Preisliste
- Transportbegleitung durch IDEM* Fr. 15.00 Stundenansatz

* IDEM: Im Dienste eines Mitmenschen

2.7 Technischer Dienst

- Reparaturen und Dienstleistungen an privaten Gegenständen (inkl. Rollator/Rollstuhl) Fr. 60.00 Stundenansatz
- Aussergewöhnliche Renovation und Entsorgung Fr. 60.00 Stundenansatz
- Batterien und Glühlampen für private Gegenstände auf Anfrage
- Schlüsselverlust Gemäss Rechnungsstellung

2.8 Telefonie

- Telefonanschluss inkl. Gesprächstaxen pro Tag Fr. 1.10

2.9 Sekretariat

- Postnachversand (wöchentlich) Fr. 5.00 pro Versand

2.10 Dienstleistungen und Therapien von externen Anbietern

Grundsätzlich werden Therapien mit ärztlicher Verordnung durch den externen Anbieter mit dem Krankenversicherer abgerechnet.

Physio- und Ergotherapien können im Alters- und Pflegezentrum durchgeführt werden (externe Dienstleister).

Andere benötigte Therapien (Bsp. Logopädie) werden in Absprache mit der zuständigen Pflegeabteilung eruiert und organisiert. Hier kann nicht gewährleistet werden, dass diese im Alters- und Pflegezentrum Bruggwiesen erbracht wird, da es in der Regel externe Praxen sind.

Folgende weitere Angebote im Alters- und Pflegezentrum Bruggwiesen rechnen die externen Anbieter direkt mit den Bewohnenden ab oder werden durch das Alters- und Pflegezentrum ohne Zuschlag an die Bewohnenden weiterverrechnet:

- Hörgeräteservice
- Zahnarzt und Dentalhygiene
- Coiffeur
- Fusspflege

3. Administrative Hinweise betreffend Abrechnungen

3.1 Zimmerreservation / verspäteter Bezug

Wird ein Zimmer ab dem gewünschten Mietbeginn nicht bezogen, erfolgt bis zum definitiven Einzug die Verrechnung der Pensionstaxe abzüglich der Gutschrift bei Abwesenheit (siehe Punkt 1.1). Dieselbe Taxe wird bei einer Zimmerreservation bis zum definitiven Eintritt in Rechnung gestellt.

3.2 Verrechnung von Taxen nach Austritt/Todesfall

Der Erlass der Pflege- und Betreuungstaxe erfolgt ab dem ersten Tag nach Austritt oder Todesfall aus dem Alters- und Pflegezentrum.

3.2.1 Kündigung des Pensionsvertrages bei Dauer- oder Temporäraufenthalt

Bei einer ordentlichen Kündigung eines Pensionsvertrages mit Daueraufenthalt beträgt die Kündigungsfrist 2 Monate auf das Ende eines Monats. Bei einem Vertrag für einen Temporäraufenthalt beträgt die Kündigungsfrist 5 Tage. Bei vorzeitigem Auszug wird die Pensionstaxe abzüglich der Gutschrift bei Abwesenheit (siehe Punkt 1.1) bis zum Vertragsende gemäss Kündigungsfrist oder bis zur vorzeitigen Wiederbelegung des Zimmers verrechnet. Bei einem Temporäraufenthalt ist eine Zimmerräumung innerhalb der 5 Tage einzuhalten.

3.2.2 Todesfall bei Daueraufenthalt

Der Pensionsvertrag endet 15 Tage nach dem Todestag. Bis zum Vertragsende oder bis zur vorzeitigen Wiederbelegung des Zimmers wird die Pensionstaxe, abzüglich der Gutschrift bei Abwesenheit (siehe Punkt 1.1) verrechnet. Die Räumung des Zimmers muss spätestens bis am 12. Tag erfolgt sein, da 3 Tage für die Reinigung/Renovierung geplant sind.

3.2.3 Todesfall bei Temporäraufenthalt (befristeter Pensionsvertrag)

Der Temporärvertrag endet 5 Tage nach dem Todestag. Bis zum Vertragsende wird die Pensionstaxe abzüglich der Gutschrift bei Abwesenheit (siehe Punkt 1.1) verrechnet. Ist eine Zimmerräumung bis zum 5. Tage nicht möglich, wird die Pensionstaxe abzüglich der Gutschrift bei Abwesenheit (siehe Punkt 1.1) bis zum Tag des vereinbarten Austrittstermins verrechnet.

3.3 Abrechnung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich, rückwirkend auf das Monatsende. Die Rechnung ist innert zehn Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Der Rechnungsbetrag wird mittels Lastschriftverfahren oder Debit Direct eingezogen. Ist ein Bezahlen mittels LSV oder Debit Direct nicht möglich, werden monatliche Rechnungen mit QR-Einzahlungsschein ausgestellt.

3.4 Solidarhaftung

Das Alters- und Pflegezentrum Bruggwiesen kann mit dem Pensionsvertrag verlangen, dass die mitunterzeichnenden Angehörigen des Bewohnenden sich ausdrücklich einverstanden erklären, für die vom Bewohnenden selbst zu tragenden Kosten persönlich und solidarisch zu haften.

4. Änderungen Taxordnung

Änderungen in der Taxordnung werden den Bewohnerinnen und Bewohnern zwei Monate im Voraus bekannt gegeben.